

Verteidigungsbereitschaft

Autor(en): **Beck, Roland**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **180 (2014)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-515538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verteidigungsbereitschaft

Ungenügende Verteidigungsbereitschaft und mangelnder Verteidigungswillen waren die Hauptursachen für die Niederlage der schweizerischen Armee und den Zusammenbruch der Eidgenossenschaft im März 1798.

Roland Beck

Seit Einführung der WK-Dienstpflicht im ausgehenden 17. Jahrhundert empfand die schweizerische Bevölkerung die alljährlichen Trüll- und Hauptmusterungen als schwere Belastung. Vielerorts wurden kritische Stimmen laut. Offener Widerstand wurde geleistet.

Ausbildung

So erklärte die Schwyzer Landsgemeinde im Mai 1731 das Exerzieren und die Landmusterungen als zu beschwerlich für ihre Landsleute. Eine gänzliche Abschaffung der Musterungen fand jedoch nicht statt.¹

Neben den demokratischen Orten waren es die gemeinen Herrschaften, die der WK-Dienstpflicht wenig oder überhaupt nicht nachkamen². Im Tessin beschränkte man sich auf die Ernennung eines Haupt-

mannes und zweier Subalternoffiziere. Ihre Funktion übten sie nur im Kriegsfall aus. In Frauenfeld durfte man nur alle zwei Jahre zur Huldigung des Landvogtes die Waffen ergreifen.

In den städtischen Orten wurde mehr Wert auf die Befolgung der WK-Dienstpflicht gelegt. Doch lassen auch hier die häufigen Absenzen bei den Musterungen darauf schliessen, dass ihnen an der Ausbildung ihrer Milizen nicht allzu sehr gelegen war. So klagte beispielsweise der Solothurner Stadtmajor im Jahre 1757, dass es ihm unmöglich sei, mit den Bürgern zu exerzieren. Von 191 Wehrpflichtigen seien nur 90 erschienen und von 226 Tolerierten sogar nur 116 und von diesen die einen mit Vogelflinten, die anderen

Die Schlacht im Grauholz am 5. März 1798 bedeutete den Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und die Besetzung durch Napoleon. Gemälde: Friedrich Walthard

mit Stutzern oder sonst liederlichen Gewehren³.

Auch in Bern wurde bis weit ins 18. Jahrhundert die Ausbildung in Friedenszeiten vernachlässigt. Als 1742 der Vorschlag gemacht wurde, die Milizen in ein vierzehntägiges Ausbildungslager zu schicken, bekam der Kriegsrat den Auftrag, «Nachdenken zu haben, wie etwa mit minderen Kosten hiesige Miliz auf besseren Fuss zu setzen sei»⁴. So wird Johann Georg Albrecht Höpfners (1759–1813) Kritik im Wesentlichen zutreffen: «Man hielt freilich oft Campements; sie waren aber meistens Luftlager für einzelne Corps; selten wurden die einzelnen Corps in Verbindung miteinander geübt; alle Musterungen waren nicht viel mehr als Lokal-Inspektionen»⁵. Wenn man noch bedenkt, dass auch für Offiziere keine Lehranstalt vorhanden war, so wird das Ausmass der Nachlässigkeit, mit welcher die Ausbildung der Miliz betrieben wurde, vollends klar.

Ausrüstung

Auch hinsichtlich der Ausrüstung stand es nicht viel besser. Seit alters herrschte die Pflicht der Selbstausrüstung, die sowohl Uniform wie Gewehr umfasste und deren Erfüllung als eigentliche Voraussetzung für die Ehelichung einer Frau galt. Mit der Bestätigung und Modifizierung der Wehrverfassung von 1702 wurden diesbezüglich einschneidende Massnahmen ergriffen, die aber vielerorts auf Widerstand oder Ablehnung stiessen. So weigerten sich mehrere Gemeinden, der Ausrüstungspflicht nachzukommen, als Freiburg im Jahre 1744 von den Wehrpflichtigen eine einheitliche Uniform forderte. Auch in anderen Orten stand es um die Erfüllung der Ausrüstungspflicht nicht viel besser. Bei einer Gewehrschau in Netstal stellte sich 1757 heraus, dass von 162 Dienstpflichtigen nur 40 nach Vorschrift ausgerüstet waren. 30 Mann besaßen gar nichts, 41 Mann fehlten die Bajonette, andern Pulver, Blei, Feuerstei-



ne u. a. m. Dazu kam noch, dass die vorhandenen Gewehre meist in einem derart schlechten Zustand waren, dass sie bei Mobilmachung im Zeughaus gegen Hinterlegung des eigenen Gewehrs ausgetauscht werden mussten.⁶

Bestände

Die Bestände gemäss Wehrverfassung wurden nie erreicht. Dies geht nur schon aus der Tatsache hervor, dass sich am Spanischen Erbfolgekrieg von 1701 bis 1714 über 54 000 Schweizer beteiligten und dass noch 1789 bei Ausbruch der französischen Revolution 40 000 Mann in fremden Diensten standen, umgerechnet auf die heutige Bevölkerung über 350 000 Mann. Aber auch religiöse Gruppierungen, die sich der Wehrpflicht entzogen und ein eigentliches Dienstverweigererproblem schufen, durchkreuzten den Plan einer konsequenten Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht. So sind etwa die Wiedertäufer zu erwähnen, die sich grundsätzlich geweigert haben, an Musterungen teilzunehmen.

Bewährung im Ernstfall

Eine eigentliche Bewährungsprobe für die schweizerische Verteidigungsbereitschaft war der Abwehrkampf gegen die französische Invasion im Frühjahr 1798. Hier zeigten sich schon sehr früh Mängel und Unzulänglichkeiten, die entscheidend zur Niederlage der schweizerischen Armee beitrugen.

Ein verhängnisvoller Mangel der Wehrorganisation war das Fehlen einer leistungsfähigen Bundesgewalt, mit Hilfe derer die einzelnen Kantone zur Erfüllung der verfassungsmässigen Wehrvorbereitungen gezwungen werden konnten. So stellte jeder Kanton als quasi souveräner Staat nach eigenem Gutdünken ein Kontingent zur Verfügung und knüpfte an dessen Verwendung beliebig einschränkende Bedingungen, so dass manch ein Kontingent so gut wie unbrauchbar war. Das Zürcher Kontingent erhielt beispielsweise die Auflage, «nicht über die Grenzen der deutschen Lande des Cantons Bern hinauszurücken» und sich zu keinem Offensivstoss gegen die bereits in das Waadtland und den Jura vorgedrungenen Franzosen verwenden zu lassen. Im Weiteren durfte das Zürcher Kontingent ohne das Wissen und die Einwilligung des Zürcher Kriegsrates weder in Solothurn, noch in der Herrschaft Murten ein Quartier

oder eine Position beziehen, sowie sich keinem anderen Oberkommando unterstellen.⁷ Dies hatte in der Praxis zur Folge, dass der Kommandant des Kontingents erst den Befehlen des Divisionskommandanten nachkommen durfte, wenn er die Genehmigung seines Kriegsrates eingeholt hatte.

Ein weiterer Mangel der Wehrorganisation lag in der unklaren Regelung des Oberbefehls über die schweizerische Armee. Erst im Februar 1798 kam man zur Einsicht, dass ein einheitliches Oberkommando vonnöten wäre und übertrug dies General Karl Ludwig von Erlach (1746–1798), der aber keineswegs auf diese Funktion vorbereitet war. Verhängnisvoll wirkte sich auch der Umstand aus, dass man das Problem der rückwärtigen Dienste in seiner Bedeutung nicht erkannte und deshalb völlig vernachlässigte. «Ein rückwärtiger Dienst, etwa Verpflegung, Nachschub, Sanitätswesen, war bestenfalls in den Städten vorhanden. Andernorts stand er lediglich auf dem Papier. Im März 1798 versagte die Verpflegung sogar bei den Berner Truppen, sodass die Mannschaft auf Selbsthilfe angewiesen war und die nächstbesten Keller plünderte.»⁸

Neben den Mängeln der Wehrorganisation machte sich aber auch ein Mangel an politischer Solidarität und Entschlossenheit bemerkbar, der seine Wurzeln in der konfessionellen Spaltung und in der unterschiedlichen Haltung gegenüber den Idealen der französischen Revolution hatte. So gab Luzern Ende Februar 1798 Bern zu verstehen, dass das Luzerner Kontingent «keineswegs die Bestimmung habe, für unmittelbare oder mittelbare Beibehaltung irgend einer aristokratischen Regierung einen bewaffneten fremden Angriff abzutreiben», sondern dass man nur für die Integrität und Unabhängigkeit des gesamten Volkes seine Kräfte einsetzen wolle.⁹ In der Tat weigerte sich das Luzerner Kontingent in die ihm zugewiesenen Stellungen vorzurücken, worauf der Berner Kommandant beim Kriegsrat die sofortige Zurückbeorderung des Kontingents nach Luzern beantragte, weil dieser Ungehorsam nur Verwirrung in seiner Division stifte und schädlichste Auswirkungen auf den Kampfgeist der Truppe habe.

Noch bedenklicher war das Verhalten der Innerschweizer, Glarner und St. Galler. Als sich der Misserfolg der schweizerischen Armee abzuzeichnen begann, zogen sie sich ins Entlebuch zurück. Der

Obrigkeit meldeten die Schwyzer, «man habe sich unmöglich in einem Lande aufhalten können, wo Freund und Feind nicht mehr zu unterscheiden gewesen, alles in Verwirrung geraten und das Volk sich ohne Führer befunden, sodass man die eigene Mannschaft unnütz hätte opfern müssen; deshalb habe man sich mit den Contingenten von Uri, Glarus und St. Gallen ins Entlebuch zurückgezogen, was dem Beschlusse der Landsgemeinde entspreche...».¹⁰

Schlussfolgerung

Die politische Führung der Eidgenossenschaft hatte vor Ausbruch der französischen Revolution das schweizerische Militärwesen sträflich vernachlässigt und war in der Stunde der Bewährung unentschlossen, uneinig und mit mangelndem Willen, die Eidgenossenschaft hartnäckig zu verteidigen, aufgetreten. Grund dafür war eine tiefe Spaltung der Tagsatzung und der Standesbehörden in ein Lager der Befürworter und Gegner der französischen Revolution. Aber auch in der Bevölkerung und in den Reihen der schweizerischen Armee blieb diese Spaltung nicht ohne Wirkung. Das Bewusstsein der ungenügenden Verteidigungsbereitschaft und der mangelnde Verteidigungswillen führten schliesslich zur Niederlage der schweizerischen Armee und zum Zusammenbruch der Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798. ■

1 Vgl. Baumann, Wehrpflicht, p. 74
 2 Zesiger, SKG, Heft 7, p. 47: Schuld am Niedergang des Wehrwesens im 18. Jh. waren die Regierenden, «denen ein kraftvolles, selbstbewusstes, kriegerisches Volk nicht passte».
 3 Baumann, Wehrpflicht, p. 74
 4 v. Rodt, Berner Kriegswesen, p. 295
 5 Strickler, Die alte Schweiz, p. 85
 6 Baumann, Wehrpflicht, p. 74f
 7 ASHR 1, Nr. 1050, p. 346: Instruktion vom 13. Februar 1798, ausgestellt durch Feldkriegsrat Escher.
 8 Zesiger, SKG, Heft 7, p. 29
 9 ASHR 1, Nr. 1073, p. 351
 10 ASHR 1, Nr. 1132a, p. 362



Oberst i Gst
 Roland Beck
 Dr. phil. I
 Historiker
 4500 Solothurn